

übereinstimmen. Diese zu enge Auslegung verstoße außerdem gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.

Das Gericht erster Instanz sei ferner der Ansicht, dass die verlangte unmittelbare und individuelle Betroffenheit dem Umstand, „Beteiligter“ im Sinne von Artikel 88 EG Absatz 2 zu sein, entspreche und dass der in dem Paket öffentlicher Beihilfen verlangte Verzicht auf das Bezugsrecht nicht ausreiche, um daraus zu schließen, dass der Rechtsmittelführer unmittelbar und individuell betroffen sei, und gehe fälschlicherweise davon aus, dass der Rechtsmittelführer versuche, Ersatz für den in der Phase der Überprüfung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinschaftsrecht durch die Kommission erlittenen Schadens zu erlangen.

---

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Königreich Belgien, eingereicht am  
15. September 2003**

**(Rechtssache C-389/03)**

(2003/C 251/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. September 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien

beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist A. Bordes, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 1. Januar 2002 abgelaufen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.